



Tagesordnungspunkt:

Kalkulation Straßenreinigungsgebühren 2025

A) Kalkulation Straßenreinigung

B) Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:

Zu A): Die Kalkulation 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Zu B): Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird entsprechend der Anlage 4 geändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich aus der Kalkulation.

Klimatische Auswirkungen:

Keine bekannt.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	10.12.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Kohaus

Sachverhalt:

A) Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2025

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2025 ergibt sich aus der Anlage 1. Aus der Anlage 2 ist die Mengenentwicklung ersichtlich; aus der Anlage 3 die Aufteilung auf die Sachkonten.

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Anlage 1:

1. Unternehmerkosten

Die Straßenreinigung wird durch die Firma EQQO Infra GmbH, Dieselstraße 14, 48485 Neuenkirchen, ausgeführt. Der derzeitige Vertrag umfasst die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2029. Er kann sich um ein Jahr verlängern und endet spätestens zum 31.12.2030.

Kosten: ab dem 01.01.2025 werden folgende Preise berechnet:

- | | | |
|-------------------------------------|----------------------------------|-------------|
| 1. Große Kehrmaschinen | 19,70 €/km/Woche | zzgl.MwSt. |
| 2. Kleine Kehrmaschinen | 23,90 €/km/Woche | zzgl.MwSt. |
| 3. Handreiniger | 1.000,00 €/Reinigungsgang | zzgl.MwSt. |
| 4. Logistik und Entsorgung Kehricht | 60.000,00 € | zzgl. Mwst. |

Demnach sind lt. Berechnung für den Unternehmer **310.674,93 €** zu veranschlagen. Tatsächlich ist der zu leistende Betrag aufgrund von witterungsbedingten Ausfällen, zum Beispiel im Winter, meistens geringer. Für die witterungsbedingten Ausfälle wurde vertraglich festgelegt, dass die Fa. EQQO Infra GmbH 40 % der Kosten als Vorhaltekosten abrechnen kann.

Reinigungslänge:

Für das Jahr 2025 werden 168 Kehrkilometer kalkuliert.

2. Kosten für den Winterdienst

a) Baubetriebshof

Der Winterdienst der gemeindlichen Straßen wird entsprechend dem Streuplan durch den Baubetriebshof ausgeführt. In den Vorjahren sind bedingt durch die unterschiedlich kalten Winter erhebliche Kostenschwankungen aufgetreten. Für den Winterdienst durch den Baubetriebshof wird ein durchschnittlicher Betrag in Höhe von 80.000 € errechnet. Für die Kalkulation werden 80.000 € zugrunde gelegt.

b) Allgemeiner Winterdienst (Straßen.NRW, Kreis Coesfeld u.a.)

Der Winterdienst für die landeseigenen Ortsdurchfahrten in Nottuln, Darup, Appelhülsen und Schapdetten wird von Straßen.NRW und vom Kreis Coesfeld durchgeführt und mit der Gemeinde Nottuln abgerechnet. Bei länger anhaltendem Schneefall werden Lohnunternehmer zur Räumung der Anwohnerstraßen hinzugezogen.

Durchschnittlich wurden für diese Dienste in den Vorjahren ca. 3.000 € benötigt. Für das Jahr 2025 werden wieder 3.000 € einkalkuliert.

Vorlage Nr. 153/2024

c) Streumaterialien

Der Vorrat an Streusalz wird von den Gemeindewerken vorfinanziert und von dort nach Bedarf abgerufen und abgerechnet. Durchschnittlich wurden für die letzten Jahre ca. 185 Tonnen Streumaterialien benötigt. Nach dem aktuellen Einkaufswert pro Tonne in Höhe von 133,61 € wurden daher 25.000 € eingeplant.

3. Verwaltungskosten

Hierunter fallen die anteiligen Personalkosten der Beschäftigten für den Bereich Straßenreinigung.

Des Weiteren zählen hierzu 6,5 % der gesamten Kosten (ohne Personalkosten) als Ausgleich für Sachkosten, ADV-Kosten, Gemeinkosten für die Gemeindeorgane, Kostenanteil für Querschnittsämter usw. Dieser Betrag wird jährlich neu kalkuliert.

4. Gemeindeanteil

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten einer öffentlichen Einrichtung nicht überschreiten und in der Regel decken.

Die Kommune übernimmt einen Eigenanteil von 20 % an den Straßenreinigungsgebühren. Dadurch wird dem sogenannten Allgemeininteresse an sauberen Straßen Rechnung getragen.

5. Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung

Die hier auszugleichenden Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen entstehen nur aufgrund der nicht abzuschätzenden Kosten für den Winterdienst. Der Ausgleich muss gemäß § 6 KAG in einem Zeitraum von vier Jahren erfolgen.

Stand des Sonderpostens am 31.12.2023 = 71.105,85 €

In die Kalkulation für 2024 wurden 24.187,04 € als Zuweisung auf dem Sonderposten eingerechnet.

In die Kalkulation für 2025 werden 41.918,81 € als Zuweisung auf dem Sonderposten eingerechnet

Es verbleiben 5.000,00 € im Sonderposten.

6. Jahresgebühr 2024 = **2,04 €**

Der Gebührensatz je Frontmeter bleibt bei **2,04 €** im Jahr 2025 bestehen.

B) Satzungsänderung

1. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird geändert.
2. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2024
2. Mengenentwicklung
3. Haushaltsansätze
4. Änderungssatzung

Verfasst:
gez. Müller

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann